



- 1. Das Deutsche Gesundheitswesen**
- 2. Die deutsche Pflegeversicherung**
 - stationäre und ambulante Pflege-**

Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Pflege e.V. – DCGP

Marie-Luise Müller

Vorsitzende

Berlin | 20.05.2019



Agenda

Deutsches Gesundheitswesen

- Vergleichszahlen
- Sektoren
- Risiken
- Selbstverwaltung
- Ausbildung; Studium

Pflegeversicherung

- Rechtliche Grundlagen
- Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)
- Definition: Pflegebedürftigkeit
- Pflegegrade
- Finanzierung
- Vollstationäre-, teilstationäre- Kurzzeitpflege
- Häusliche Pflege



Ausgewählte Vergleichszahlen



	China	Deutschland
Einwohnerzahl in Millionen	1.386	82
Lebenserwartung in Jahren	74	81
Gesundheitsausgaben anteilig in % am BIP	6	11
Ärzte pro 1000 Einw. in allen Sektoren	2	4
Pflegekräfte pro 1000 Einw. in allen Sektoren	2	13
Krankenhausbetten pro 1000 Einwohner	4	8

Übersichtszahlen

Deutsch-Chinesische
Gesellschaft für Pflege e.V.
德中护理协会



5,3 Millionen Beschäftigten im Gesundheitswesen

450 Tsd. Ärzte

1,6 Mio. Pflege

6,1 Krankenhausbetten pro 1000 Einwohner

7,3 Tage durchschnittliche Verweildauer im Krankenhaus

1942 Krankenhäuser

Knapp 497 000 Betten

Über 19 Millionen Behandlungsfälle

Ausgaben knapp über 75 Milliarden Euro



Gliederung nach Versorgungsstufe

Grund-und Regelversorgung

Schwerpunktversorgung

Maximalversorgung

Trägerschaft der 1942 Krankenhäuser

Öffentlich 29.4% (468 Tsd. Betten)

Freigemeinnützig 34.3% (543 Tsd. Betten)

Privat 36.5% (581 Tsd.Betten)



Der ambulante Sektor umfasst

- Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeuten
- Praxen nichtärztlicher medizinischer Berufe
- Apotheken
- Gesundheitshandwerk

- **12.000 Einrichtungen der ambulanten Pflege und den sonstigen ambulanten Einrichtungen**



Der stationäre und teilstationäre Sektor umfasst

- ✓ Krankenhäuser
- ✓ Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- ✓ Einrichtungen der **stationären und teilstationären Pflege** sowie
- ✓ Einrichtungen der beruflichen und sozialen Rehabilitation

Weitere Sektoren sind u.a.
Krankentransporte/Rettungsdienste

Selbstverwaltung

Deutsch-Chinesische
Gesellschaft für Pflege e.V.
德中护理协会



In Deutschland gilt das Prinzip der

„Gemeinsamen Selbstverwaltung“

Der Staat gibt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Aufgaben vor.

„Selbstverwaltungspartner“

**Bundesärztekammer, Gesetzliche Krankenversicherung,
Kassenbundesärztliche Vereinigung Deutsch Krankenhausgesellschaft**

„Verbände, Institutionen und Gremien“

Versicherten und Beitragszahler sowie die Leistungserbringer **organisieren** sich jedoch **selbst** in Verbänden, die in eigener Verantwortung die medizinisch-pflegerischer Versorgung der Bevölkerung übernehmen.

Versorgungs-Risiken

Deutsch-Chinesische
Gesellschaft für Pflege e.V.
德中护理协会



Die **demografische Entwicklung** stellt ein doppeltes Risiko für die Gesundheitswirtschaft/-Gesundheitsversorgung dar

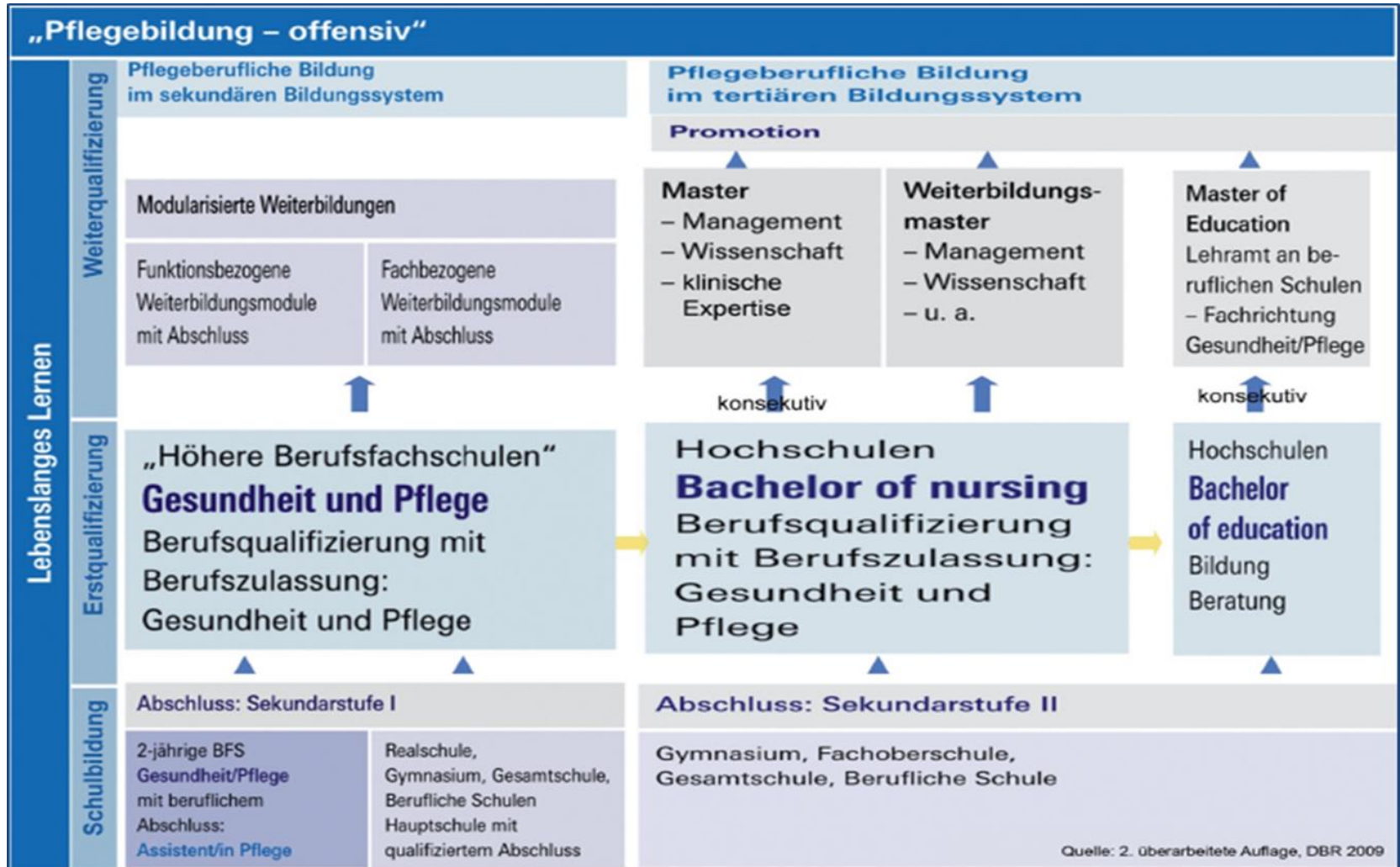
Drohender Fachkräftemangel und Versorgungsbedarf
dem steigenden Pflege-Bedarf steht ein immer geringeres Angebot an jungen Arbeitskräften gegenüber
wie in allen Wirtschaftsbereichen werden die Belegschaften älter und der Nachwuchs wird knapp



Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 **Grundgesetz**:
Regelt der Bund die Zulassung zu den ärztlichen
(einschließlich tierärztlichen) und anderen Heilberufen
Zu den Heilberufen zählen diejenigen Berufe, deren
Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-
helfende Behandlung und Betreuung von Patienten erfasst
Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich auf
die Bereiche für folgende Heilberufe

Bildungskonzept Pflege

Deutsch-Chinesische
Gesellschaft für Pflege e.V.
德中护理协会





Teil II Pflegeversicherung



Agenda

- Pflegeversicherung im Wandel der Zeit
- Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Die Pflegegrade
- Finanzierung des Pflegesystems
- Praxis
- Herausforderungen

Pflegeversicherung im Wandel der Zeit

Deutsch-Chinesische
Gesellschaft für Pflege e.V.
德中护理协会



1995

- **Einführung** der sozialen Pflegepflichtversicherung mit drei Pflegestufen

2017

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Neue Begutachtungsinstrument mit fünf Pflegegrade

2019

- Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches (Sozialgesetzbuch) – Beitragssatzanpassung



Pflegebedürftigkeitsbegriff

„Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.“

§14 Abs. 1 SGB XI



Die Pflegegrade

- Seit Januar 2017 existieren 5 Pflegegrade statt der vormals 3 Pflegestufen
- Pflegegrade werden mithilfe des **Neue Begutachtungs-Assessment (NBA)** durch den **Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)** erhoben



Bild 1



Bild 2

<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/>



Die Pflegegrade

- Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/>



Begutachtung

- Persönliche Erhebung des Pflegegrades anhand eines Fragenkatalogs der noch vorhandenen Selbstständigkeit
- Basierend auf dem Gutachten entscheidet die zuständige Pflegekasse, ob sie ihrem Versicherten einen Pflegegrad zubilligt oder seinen Antrag ablehnt
- sechs Module erfassen das Gesamtbild
 - Für die Bestimmung des Pflegegrades werden die individuellen Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen betrachtet und mit Punkten bewertet.

<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/>



Modul-Übersicht

- Modul 1: Mobilität
- Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3: Verhaltensweise und psychische Problemlagen
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/>



Finanzierung des Pflegesystems (PV)

- Zu fast gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert
- Beitragssatz 3,05% wird prozentual am Gehalt errechnet
- Es gibt Sonderregelungen für Kinderlose und Leistungsempfänger der Agentur für Arbeit
- 2015 wurde **Pflegevorsorgefonds** eingeführt
 - Hat das Ziel, den Beitragssatz ab 2035 zu stabilisieren, aufgrund voraussichtlich vieler Pflegebedürftiger

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/diepflegeversicherung/finanzierung.html>

Übersicht der Pflegeangebote

Deutsch-Chinesische
Gesellschaft für Pflege e.V.
德中护理协会



Mehrstufiges Verfahren je nach Pflegesituation

- Voll- und Teilstationäre Langzeitpflege
 - Kurzzeit-Pflege
 - Verhinderungspflege
 - Häusliche Krankenpflege
 - Hilfe- und Betreuungsangebote
- Serviceangebote (PV-Beitrag von 125,00€
Monat)



Stationäre Pflege

Stationäre Pflege umfasst die vollstationäre Pflege, die teilstationäre Pflege und die Kurzzeitpflege

Vollstationäre Pflege

- Kostenübernahme Pflegekasse für pflegerische, medizinische und psychosoziale Betreuung
- Zahlung eines einrichtungseinheitlichen vom Pflegegrad unabhängigen Eigenanteils

Teilstationäre Pflege

- Umfasst Leistungen der Tages- und Nachtpflege
- Kann häusliche Pflege ergänzen
- Teilstationäre Pflege steht bei Pflegegrad 2-5 zu

aok-gesundheitspartner.de/bund/pflege/stationaer/index.html



Stationäre Pflege II

Kurzzeitpflege:

Die vorübergehende Betreuung in einer vollstationären Einrichtung (Kurzzeitpflege) können pflegebedürftige Menschen in Anspruch nehmen, wenn die Pflege zu Hause zeitweise nicht möglich ist.

Begrenzung auf 56 Tage im Jahr. Pflegebedürftige von Grad 2-5- haben einen Anspruch.



Bild 3



Bild 4



Bild 5



Häusliche Krankenpflege I

- Häusliche Krankenpflege (HKP) ist eine Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen
 - Anspruch besteht wenn keine andere Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann
- Die Landesverbände der Pflegekassen schließen Rahmenverträge mit Trägern ambulanter Einrichtungen ab

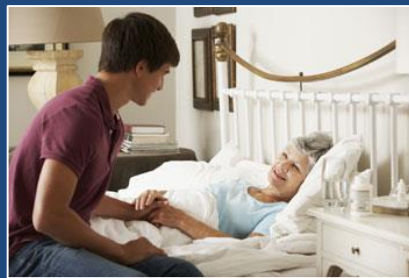


Bild 6



Bild 7

aok-gesundheitspartner.de/bund/pflege/hkp



Besonderheit Verhinderungspflege

„Ist eine Pflegeperson aus dem privaten Umfeld wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr [...].“

Anspruch auf die Verhinderungspflege

Min. Pflegegrad 2 für min. 6 Monate & Pflegegeld Bezug

Verhinderungspflege durch entfernten Angehörigen, Bekannten oder Pflegedienst

Häusliche Pflege seit min. 6 Monaten (Vorauspflege)

Bis zu 6 Wochen im Jahr bis max. 1.612 € jährlich

Bild 8



Häusliche Krankenpflege II

Versicherte können die HKP beanspruchen, wenn:

- Eine Krankenhausbehandlung nicht möglich ist
- Sich mit häuslicher Krankenpflege eine stationäre Krankenhausbehandlung vermeiden oder verkürzen lässt
- So das Ziel der ärztlichen Behandlung sichern soll
- Aufgrund von schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Erkrankung Unterstützung bei pflegerischer und hauswirtschaftlicher Versorgung gebraucht wird - insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt



Abschlusszitat

Krankenpflege ist keine Ferienarbeit. Sie ist eine KUNST und fordert, wenn sie Kunst werden soll, eine ebenso große Hingabe, eine ebenso große Vorbereitung wie das Werk eines Malers oder Bildhauers*

*

Florence Nightingale (1820-1910)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und nun gerne Zeit Ihre Nachfragen

Deutsch-Chinesische
Gesellschaft für Pflege e.V.
德中护理协会



Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Pflege e.V. (DCGP)

c/o Agentur WOK GmbH

Palisadenstraße 48

10243 Berlin

Tel. +49 (0)30 44 03 76 93

Fax +49 (0)30 44 037 696

info@dc-gpflege.de

www.dc-gpflege.de

c/o G-S-HCG Hangzhou Dewei Business Management Co., Ltd
3rd Floor, Building 2, Hangzhou International Talents Entrepreneurship
an Innovation Park,
No. 171 Xiangyuan Road,
Hangzhou City
Zhejiang Province

Vorstand

Vorsitzende Marie-Luise Müller

Stellv. Vorsitzende Dr. h.c. Ramona Schumacher und Sabine Girts, MBA

Dr. Almut Satrapa-Schill und Hui Wang